



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach-kaernten.at - DVR 0016161

Zahl: 817/2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 30. November 2021, Zahl: 817/2021, mit der Gebühren für die Benützung des Gemeindefriedhofes und der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach und Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabflächen und Urnennischen am Gemeindefriedhof Kirchbach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 29. Juni 2021, ZI.817-1/2021 (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Kirchbach befindlichen Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabflächen, Urnennischen und Aufbahrungshallen werden Gebühren und für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabflächen und Urnennischen werden Beiträge ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabflächen und Urnennischen und die Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabflächen und Urnennischen sind pauschaliert nach deren Größe zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen Grafendorf, Reisach und Kirchbach sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof Kirchbach.

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabflächen und Urnennischen erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabflächen, Urnennischen und Aufbahrungshallen zur Benützung beansprucht.

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Für die Benützung der Grabflächen und Urnennischen im Gemeindefriedhof Kirchbach sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a) je Reihengrab pro Jahr | € 15,00 |
| b) je Familiengrab pro Jahr (Friedhofbestand) | € 20,00 |
| c) je Urnennische pro Jahr | € 10,00 |

Im Abgabensatz ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % enthalten.

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabflächen und Urnennischen im Gemeindefriedhof Kirchbach sind Beiträge **auf 15 Jahre** im Vorhinein in folgender Höhe zu entrichten:

- | | |
|---|-------------------|
| a) je Reihengrab | € 100,00 |
| b) je Kleinurnennische (für max. 3 Urnen inkl. Schriftplatte) | € 1.543,00 |
| c) je Familienurnennische (für max. 6 Urnen inkl. Schriftplatte) | € 2.572,00 |

Im Abgabensatz ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % enthalten.

(3) Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a) für eine ortsübliche Aufbahrung (mehr als 24 Stunden) | € 88,00 |
| b) für eine kurzzeitige Aufbahrung (weniger als 24 Stunden) | € 71,00 |

Im Abgabensatz ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 % enthalten.

§ 5 Abgabefälligkeit

(1) Die Gebühren für die Benützung der Grabflächen und Urnennischen sind gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festzusetzen. Der Betrag wird jährlich mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

(2) Die Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabflächen und Urnennischen sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (3) Nach Ablauf von 15 Jahren kann der Erwerber auf das Nutzungsrecht durch Erklärung verzichten bzw. das Nutzungsrecht gegen Erlag des vorgeschriebenen Beitrages auf weitere 15 Jahre verlängern
- (4) Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach ist vom jeweiligen Pächter halbjährlich zu entrichten (für das erste Halbjahr bis zum darauffolgenden 15. Juli und für das zweite Halbjahr bis zum darauffolgenden 15. Jänner).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates des Gemeinde Kirchbach vom 20. Dezember 2018, Zl. 817/2018, mit der Gebühren für die Benützung des Gemeindefriedhofs und die Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach und Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten im Gemeindefriedhof Kirchbach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister



Markus Salcher